Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 34 (1918)

Heft: 20

Artikel: Fürsorge bei Arbeitslosigkeit in industriellen und gewerblichen

Betrieben

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-580991

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

in Aussicht genommen worden war, dann aber infolge der Zeitlage eine Berzögerung um anderthalb Jahre ersfuhr, bildet lediglich ein Teilstück einer großen Baugruppe, die für die Überbauung des weiten Trapezfeldes zwischen Hardplatz, Hardstraße, verlängerter Bäckerstraße und Sihlselbstraße projektiert ist. Bon derselben war an der Landesausstellung in Bern 1914 ein Modell außgeftellt, das folgende durch Anlagen, Baumgruppen, Spielwiesen und Turnplätze in harmonischer Beise zu einem geschlossen Ganzen vereinigte Einzelobjekte vorsieht: das nunmehr vollendete Primarschulhaus mit Turnhalle und einem noch zu erstellenden großen Flügelgebäude und einer zweiten Turnhalle, einem Sekundarschulhaus mit Turnhalle und dem Kirchgemeindehaus Außersihl.

Die im letten Berbst von der Stadtgemeinde beschloffenen "Burlinden-Bohnhäufer" mit 187 Bohnungen auf dem ftädtischen Lande beim alten Friedhof Außersihl nehmen einen raschen Fortgang, so daß sämt= liche Bauten bereits bis zum kommenden Berbit unter Dach sein werden und alsbann, wie vorgesehen, auf den

Sommer 1919 bezogen werden dürften.

Für den Ausbau des Predigerchores für die Zwede der Zentralbibliothet Zürich verlangt der Regierungsrat einen Nachtragsfredit von 82,000 Fr.

Limmatbrüde. Bei Dietikon (Zürich) soll durch Genietruppen eine provisorische Holzbrücke über die Limmat erstellt werden.

Neubauten auf der Gotthardbahn. Muger der Gin= führung des eleftrischen Betriebes auf der Linie Erftfeld= Bellinzona und der allfälligen Beiterführung desselben bis Chiaffo werden noch bedeutende Ergänzungs= bauten zur Ausführung gelangen. So sollen zwischen ben Stationen Waffen und Giornico acht Aberführungen aus Gifen durch Steinbrucken erfett werden. Die Station Gofchenen erfährt eine große Erweiterung, und an Stelle der Gifen = Brücke über die Goschenenreuß tritt eine steinerne mit funf Geleisen. Im Teffin werden in Giornico und Giubiasco zwei Neben= stationen für den eleftrischen Betrieb angelegt, in Bellinzona werden die Reparaturwertstätten erweitert und zwischen Taverne und Lugano wird bis zur end= gultigen Lofung der Montecenerilinie ein zweites Geleise gelegt. Die Station Chiasso soll in großem Maßstab erweitert werden.

Die Arbeiten für den Neubau beim Kantons= spital in Olten (Absonderungshaus für ansteckende Krankheiten) find vor einigen Tagen begonnen worden und sollen so gefördert werden, daß der stattliche Bau in zwei Monaten unter Dach gebracht fein wird.

Joh, Graber, Eisenkonstruktions - Werkstätte Winterthur, Wülflingerstrasse. - Telephon.

Spezialfabrik eiserner Formen

Zementwaren-Industrie.

Silberne Medaille 1908 Mailand. Patentierter Zementrohrformen - Verschluss:

= Spezialartikel: Formen für alle Betriebe. ==

Eisenkonstruktionen jeder Art

Durch bedeutende Vergrösserungen höchste Leistungsfähigkeit.

Bauliches aus Andeer (Graubunden). Die Aftienbrauerei Thusis hat durch Herrn Architekt Nold ein Projekt ausarbeiten laffen über den Umbau und die Renovation des Gasthofes "Zum Edelweiß" in Andeer. Dabei soll das alte, sehr schone Gewolbe im Wirtslofal erhalten bleiben, die Eingange in bodenständigem Andeerer-Granit. Die ganze Anlage soll durch ein paar gute Farben heimelig ausgebildet werden.

Die Erstellung einer Gemeinde Säge, Mühle, Mosterei usw. in Unterwaz (Graubunden) wird geplant. Herr Architekt J. Nold in Felsberg wurde beauftragt, Projekt und Kostenvoranschlag auszuarbeiten

und vorzulegen.

Bauliches aus Narburg (Margau). Die Flurbereinigung (verbefferte Feldeinteilung und Buterzusammenlegung) wird gegenwärtig von Herrn Geometer Rahm (Olten) vermeffen. Die Aufstellung eines Baureglementes mit Aberbauungsplan befindet sich vor dem Abschluß.

Kirchenrenovation in Berg (Thurgau). In der fehr alten Kirche find anläßlich umfangreicher Innenrenos vationsarbeiten mittelalterliche Wandmale: reien aufgedeckt worden. Sie stammen vermutlich aus bem 15. Jahrhundert, möglicherweise der gleichen Epoche wie die vielgenannten Fresken in der Kurzdorfer Kirche. Farbengebung und Zeichnung erinnern wenigstens lebhaft an diese. Leider ist aber nur noch ein Teil der ursprünglich die ganze Nordwand vom Chor bis zur Empore zierenden Malereien so erhalten, daß sich die fachverständige Auffrischung lohnt. Gemäß Beschluß der paritätischen Baukommission ift dieselbe bereits durch einen Künftler aus Zürich begonnen worden. Der Kirche gereichen die aufgefrischten Darstellungen bei all ihrer naiven Urwüchsigkeit zu einem fehr wertvollen Schmuck.

Die Erstellung einer Karbidfabrit in Rivera bei Bellinzona ift aus militärischen Gründen vom Bundesrat unterfagt worden. Die Gesellschaft Du Dan beab sichtigt nun diese in Cadenazzo zu erbauen und hat der Kantonsregierung bereits eine Eingabe in diesem Sinne unterbreitet.

Fürsorge bei Urbeitslosigkeit in industriellen und gewerblichen Betrieben.

(Bundesratsbeschluß vom 5. August 1918.)

Urt. 1. Dieser Beschluß bezieht sich ausschließlich auf diejenigen Störungen des Erwerbs, die fich für Arbeiter während den außerordentlichen wirtschaftlichen Verhältniffen der Kriegszeit aus diesen ergeben.

Er versteht a) unter Betrieb eine private Unternehmung industrieller oder gewerblicher Art; h) unter Arbeiter eine in einem solchen Betriebe des Inlandes gegen Entrichtung eines Lohnes beschäftigte und im Inland wohnende Berson, mit Ausnahme der Angestellten; c) unter Lohn den normalen Zeit- oder Affordverdienst mit Einschluß der Zulagen, für den nicht über Fr. 14 im Tage hinausgehenden Gesamtbetrag.

Alls Arbeiter gilt in der Hausindustrie auch eine Person, die gegenüber einem Betriebsinhaber in einer dem Dienftverhältnisse ähnlichen Lage sich befindet.

Die Regelung der Arbeitslosenfürsorge für Angestellte wird Gegenstand besonderer Beschluffaffung fein.

Art. 2 Wird eine Ginschränfung des Betriebes not wendig, so ist von dessen Inhaber, wenn die geschäftlichen Verhältniffe es irgendwie gestatten, statt der Entlassung von Arbeitern eine Kurzung der Arbeitsdauer oder eine Anderung der zeitlichen Arbeitsorganisation vorzunehmen.

Die gesetlichen Bestimmungen über die beidseitige

4046

Verband Schweiz. Dachpappen-Fabrikanten E. G.

Verkaufs- und Beratungsstelle:

ZURICH

Peterhof :: Bahnhofstrasse 30

Telegramme: DACHPAPPVERBAND ZÜRICH .

Telephon-Nummer 3636

Lieferung von:

Asphaltdachpappen, Holzzement, Klebemassen, Filzkarton

Kündigung bleiben vorbehalten, sofern es sich nicht um die Unwendung von Art. 14, Absatz, handelt.

Art. 3. Herrscht in einer Betriebsgruppe Arbeitsmangel, so dürfen den ihr angehörenden Betrieben feine Uberzeitbewilligungen erteilt werden, wenn ohne namhäften Schaden die Arbeit auf ungenügend beschäftigte Betriebe verteilt der mit Vermehrung des Personals ausgeführt werden fann.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Betriebe, die dringliche Aufträge öffentlicher Verwaltungen des Inslandes auszuführen haben.

Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement kann vorübergehend für einzelne ungenügend beschäftigte Betriebsgruppen eine Kürzung der Arbeitsdauer oder eine Anderung der zeitlichen Arbeitsorganisation vorschreiben.

Auf Zuwiderhandlungen gegen die im vorstehenden Uhsatz vorgesehenen Vorschriften des Departements sindet der Art. 19 des Bundesgesetzes vom 23. März 1877 betressend die Arbeit in den Fabrisen Anwendung.

Art. 4. Wird die Arbeitsdauer wöchentlich um höchstens 5 Stunden oder um höchstens 10% der im Betriebe sonst üblichen Arbeitsdauer gefürzt, so besteht für den Betriebsinhaber feine Berpflichtung, den Arbeiter sür die Australians den Arbeiter sir die Australians den Arbeiter zur aufschäbigen.

ausfallende Zeit zu entschädigen. Art. 5. Wird die Arbeitsdauer wöchentlich um mehr als 5 Stunden oder um mehr als 10%, aber nicht auf weniger als 60% der im Betriebe sonst üblichen Arbeitsdauer gefürzt, so bezahlt der Betriebsinhaber neben dem normalen Lohn für die noch benützte Arbeitszeit 50% bes Lohnes, welcher der ausfallenden Zeit, abzüglich 10% (Art. 4), entspricht.

Urt. 6. Wird die Arbeitsdauer auf weniger als 60 % der im Betriebe sonst üblichen gefürzt oder die Arbeitganz eingestellt, so erhält der Arbeiter neben dem normalen Lohn für die noch benüßte Arbeitszeit 50 % des Lohnes, welcher der ausfallenden Zeit, abzüglich 10 % (Art. 4), entspricht, jedensalls aber mindestens 60 % des normalen Gesantlohnes; die 60 % werden auf 70 % erhöht, wenn der Arbeiter verheiratet ist oder eine gesetliche Unterstützungspflicht erfüllt

stützungspflicht erfüllt. In diesem Falle werden die Entschädigungen an die Arbeiter für die ausfallende Arbeitszeit zu einem Drittel vom Betriebsinhaber, zu einem Drittel vom Wohnsitzfanton des Arbeiters und zu einem Drittel vom Bunde übernommen. Der Kanton fann für seinen Anteil die beteiligten Gemeinden seines Gebietes dis zur Hälfte belasten.

Art. 7. Bei der Festsetzung der dem Arbeiter auszuschtenden Entschädigung werden sein Nebenwerdienst und seine Bezüge aus Unterstützungss oder Arbeitslosenkassen

insoweit angerechnet, als mit dem Hinzutreten dieser Einsnahmen der Lohn und die Entschädigung für ausfallende Arbeitszeit den normalen Gesamtlohn übersteigen würden.

Die wegen Unfalles und Krankheit dem Arbeiter zustommenden Entschädigungen treten an Stelle der Arbeitsslosenunterstützung.

Urt. 8. Die Organisation der dem Betriebsinhaber gemäß diesem Beschluß obliegenden Fürsorge bei Arbeitsslosigseit wird hinsichtlich der Betriebe, deren Inhaber beruflichen Berbänden angehören, diesen Berbänden übertragen.

Jeder Verband bestimmt, wie seine Mitglieder sich an der Ausbringung der erforderlichen Mittel zu beteiligen haben.

Die Berpflichtung darf für den einzelnen Betriebsinhaber insgesamt nicht weniger als die Lohnsumme von zwei Wochen und nicht mehr als diejenige von sechs Wochen des Betriebes ausmachen.

Hiervon follen die Zahlungspflichtigen ihrem Verband die Tohnsumme von zwei Wochen zur Entschädigung auch solcher Arbeiter, die nicht ihrem Vetriebe angehören, zur Verzügung stellen.

Die Beschlüffe der Berbände über die Ausführung dieser Vorschriften sind innert 20 Tagen nach Inkrastetreten dieses Beschlusses dem schweizerischen Volkswirtsschaftsdepartement zur Genehmigung vorzulegen; sie werden von ihm nach erfolgter Genehmigung den beteiligten Kantonsregierungen mitgeteilt.

Art. 9. Glaubt ein Verband, die im vorstehenden Artikel bezeichnete Aufgabe nicht übernehmen zu können, so kann er vom schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement auf begründetes, innert 20 Tagen nach Inkrafttreten dieses Beschlusses einzureichendes Gesuch hin von deren Erfüllung enthoben werden. Gegebenenfalls tritt im Sinne des nachfolgenden Artikels für die betressenden Betriebsinhaber an die Stelle des Verbandes die Vehörde der Gemeinde, in welcher der Vetrieb liegt.

Art. 10. Die Behörden der Gemeinden, in denen die Betriebe liegen, haben innert 20 Tagen nach Inkrafttreten dieses Beschlusses festzustellen und der Kantonsregierung mitzuteilen, welche Betriebsinhaber einem beruflichen Verbande nicht angehören oder nicht beitreten.

Sie follen dafür forgen, daß folche Betriebsinhaber entweder sich einem solchen Verdande nach den von ihm festgestellten Normen verpflichten oder die von der Gemeindebehörde im Rahmen dieses Beschlusses vorgeschriebenen Leistungen an die Arbeiter vollziehen.

Gegen den Beschluß der Gemeindebehörde kann innert 5 Tagen nach deffen Zustellung Beschwerde bei der Kantonsregierung erhoben werden, die endgültig entscheidet. Diese fann die Entscheidung der fantonalen Ginigungsstelle

Urt. 11. Die beruflichen Verbande entscheiden über die Zweckbestimmung der ihnen von den Betriebsinhabern zur Verfügung gestellten Geldmittel, die während der Geltung des gegenwärtigen Beschluffes nicht zur Ber-

wendung gelangen.

Art. 12. Hat der Betriebsinhaber die in den vorstehenden Artikeln sestgesetzte Zahlungspflicht erfüllt und find die zur Verfügung gestellten Mittel erschöpft, so übernehmen der Wohnsitzkanton des Arbeiters und der Bund je die Hälfte der dem Arbeiter für die ausfallende Arbeitszeit nach Art. 5 und 6 auszurichtenden Entschädigung. Der Kanton kann für seinen Unteil die beteiligten Gemeinden seines Gebietes bis zur Hälfte belaften.

Dem Betriebsinhaber werden nur die Zahlungen angerechnet, die er auf Grund dieses Beschlusses geleistet hat.

Urt. 13. Die Auszahlungen an die Arbeiter erfolgen durch den Betriebsinhaber, folange das Dienstverhältnis besteht, nach dessen Aufhören durch die Wohnsitzgemeinde des Arbeiters.

Die einem beruflichen Verbande angehörenden oder ihm einzahlenden Betriebsinhaber verrechnen während der Dauer ihrer Leiftungen mit der Berwaltung des Berbandes, die übrigen mit der erwähnten Gemeinde.

Die Zuschüffe der Kantone und des Bundes gehen an die Berwaltung des Berbandes, bezw. an die Gemeinde, auf Grund monatlicher Abrechnungen dieser Stellen.

Urt. 14. Wegen der Bestimmungen dieses Beschluffes dürfen keine Entlassungen von Arbeitern oder Lohnfürzungen vorgenommen werden.

Zeitliche Einschränkungen der Arbeit (Art. 4, 5 und 6) fönnen ohne Einhaltung der Kündigungsfrist vorgenommen werden, sind aber den Arbeitern in der Regel 14 Tage zum voraus anzuzeigen.

Art. 15. Betriebsgruppen, in denen Einrichtungen der Fürsorge bei Arbeitslosigfeit schon bestehen, können je nach deren Wert vom schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement, nach Unhörung der betreffenden beruflichen Berbande der Betriebsinhaber und der Arbeiter, von der Befolgung der gegenwärtigen Vorschriften ganz oder teilweise enthoben werden.



Urt. 16. Einzelne Betriebsinhaber, denen die Aufbringung der in diesem Beschlusse vorgesehenen Leistungen ganz oder teilweise unmöglich ist, können von diesen durch den beruflichen Berband, wenn sie einem solchen ange-hören, andernfalls durch die Kantonsregierung ganz oder teilweise befreit werden. Der Entscheid der Kantonsregierung ist endgültig.

Wird von vorstehender Bestimmung Gebrauch gemacht, so übernimmt der Verband die entsprechende Verpflichtung für sein Mitglied; für die andern Betriebsinhaber kommt je die Hälfte der Verpflichtung der Kanton und der Bund auf.

Art. 17. Arbeiter, die im Falle von Arbeitslosiafeit paffende Arbeitsgelegenheit nicht ergreifen, haben keinen Unspruch auf die in diesem Beschlusse vorgesehene Entschädigung für Lohnausfall.

Urt. 18. Der Bund bestreitet seine finanziellen Leistungen aus den für diesen Zweck verfügbaren Mitteln des Fonds

für Arbeitslofenfürforge.

Art. 19. Die Kantonsregierung fann die Namen von Betriebsinhabern, die den in diesem Beschluffe festgesetzten Berpflichtungen nicht nachkommen, öffentlich befanntgeben.

Art. 20. Auf Streitigfeiten über die aus diesem Beschluffe sich ergebenden Pflichten der Betriebsinhaber und Unsprüche der Arbeiter finden die Borschriften des Bundes und der Kantone über die Einigungsstellen Unwendung.

Rommt eine Bermittlung nicht zustande, so fällt die fantonale Ginigungsftelle einen Schiedsfpruch. Diefer ift für die Barteien verbindlich und steht einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteile im Sinne von Urt. 80 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konfurs gleich.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 8,

letter Absat, und Art. 10, Absat 3. Art. 21. Die sich auf die Auslegung dieses Beschlusses und feiner Bollzugsbeftimmungen beziehenden Schiedssprüche der Einigungsstellen können innert 10 Tagen nach der Zustellung von den Parteien an eine Rekurskommission weitergezogen werden. Diese wird vom Bundesrafe aus einem Unparteiischen als Bräsidenten, zwei weiteren unparteiischen Mitgliedern und je zwei Bertretern der beruf lichen Berbande der Betriebsinhaber und der Arbeiter sowie aus den nötigen Ersatzmännern bestellt.

Das schweizerische Bolkswirtschaftsdepartement bezeichnet das Sefretariat der Rommiffion.

Die Refurskommission entscheidet nach Unhörung der Barteien endgültig.

Die Kosten des Verfahrens find zu Lasten des Bundes.



Klausstrasse 33 o Zürich o Tel. Hottingen 6847

liefern direkt an Wiederverkäufer und Konsumenten:

289 4

Asphalt-Dachpappe

la. Holzcement Klebemasse **Asphaltkitt**

"Roofing" teerfreie Dauerpappe für Bedachungen und Isolierungen.

Art. 22. Die Kantone bezeichnen die kantonalen und kommunalen Amtsstellen, denen der Bollzug der gegenwärtigen Borschriften obliegt.

Die Arbeitslosenfürsorge im Sinne dieses Beschlusses darf nicht als Armensache behandelt werden.

Urt. 23. Die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit in öffentlichen Betrieben ist Sache der betreffenden Behörden.

Art. 24. Die öffentlichen Arbeitsämter sind angewiesen, neben der Besorgung ihrer ordentlichen Obliegenheiten nach der vom Verband schweizerischer Arbeitsämter aufsustellenden Wegleitung: ») sich über die in den industriellen und gewerblichen Betriebsgruppen bevorstehenden Arbeitseinschränfungen und seinstellungen sortwährend auf dem lausenden zu halten; h) sich nötigensalls zum voraus nach neuen Arbeitsgelegenheiten umzusehen, sowohl in gleichartigen Berusen, als auch in der Lands und Forstwirtschaft, in Unternehmungen für Bodenverbesserungen, Torsgewinnung und anderen Erwerbszweigen. Die Bestriebsinhaber sind zur Ausfunsterteilung verpslichtet.

Die beruflichen Berbände der Betriebsinhaber und der Arbeiter follen von sich aus den Arbeitsämtern rechts zeitig die zur Erfüllung ihrer Aufgabe dienlichen Mitstellungen machen.

Urt. 25. In Kantonen, wo der öffentliche Arbeitssnachweis nicht oder ungenügend organisiert ist, haben die Regierungen in Verbindung mit der Zentralstelle schweizerischer Arbeitsämter dasur zu sorgen, daß neue Amtererrichtet oder die Funktionen bestehender ausgedehnt werden.

Urt. 26. Die Kantonsregierungen bezeichnen diejenigen Umtsstellen der Gemeinden, die den öffentlichen Urbeitssnachweis zu unterstützen haben.

Urt. 27. Das schweizerische Volkswirtschaftsbepartement übt die Oberaufsicht über den Volkzug dieses Beschlusses aus und erläßt die ersorderlichen Weisungen.

kristallspiegel in feiner Ausführung, in jeder Schleifart und in jeder Façon mit vorzüglichem Belag aus eigener Belegerei liefern prompt, ebenso alle Arten unbelegte, geschliffene und ungeschliffene KRISTALLGLÄSER

sowie jede Art Metall-Verglasung

- aus eigener Fabrik --

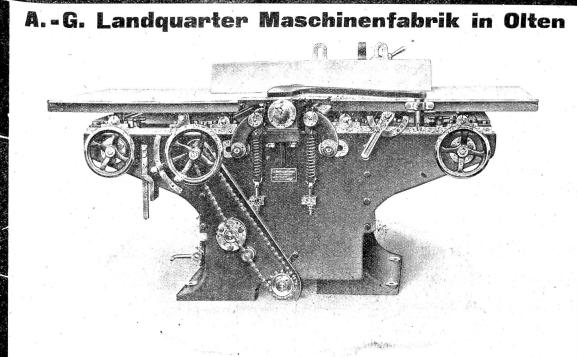
Ruppert, Singer & Cie., Zürich

Telephon Selnau 717 SPIEGELFABRIK Kanzleistrasse 57

Urt. 28. Der Beschluß tritt am 15. August 1918 in Kraft. Die Verpstlichtung, die in diesem Beschluß vorgesehene Entschädigung für Lohnausfall auszurichten, tritt nach Ablauf von 30 Tagen nach Erlaß des Beschlusses in Kraft.

Uerbandswesen.

Schweiz. Einfuhrgenossenschaft für Eisen, Stahl und Metalle. Um 7. August fand in Luzern die konstituierende Generalversammlung der Schweiz. Einsuhrsgenossenschaft für Eisen, Stahl und Metalle (S. E. G. S.) statt. Die Bersammlung war durch Bertreter von über 100 Firmen besucht. Der Berwaltungsrat wurde aus



Moderne Holzbearbeitungsmaschinen

Kugellager

Rasche Bedienung

Ringschmierlager

Telephon Nr. 2.21 - GOLDENE MEDAILLE - Höchste Auszeichnung in Bern 1914 - Telegr.: "Olma"

1900